

Satzung

des Behindertenwerk Spremberg e. V. – BWS



Gemeinsamer Leben.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Rechtsträger

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Steuerbegünstigte Zwecke
- § 4 Öffnungsklausel

II. Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Finanz- und Rechnungswesen

- § 7 Einnahmen
- § 8 Ausgaben

IV. Handeln und Willensbildung

- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Der/Die Geschäftsführer
- § 15 Vertretung und Geschäftsführung
- § 16 Rechnungs- und Berichtswesen
- § 17 Satzungsänderungen

V. Beendigung des Vereins

- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen:

Beitragsordnung

Beitrittsmeldung inkl. SEPA-Lastschriftmandat

I. Rechtsträger

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:
„Behindertenwerk Spremberg e.V. – BWS“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Spremberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter VR 709 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit geistiger, psychischer und/oder körperlicher Behinderung – unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung – durch Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung ihrer sozialen Stellung, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung zu unterstützen.
Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen von behinderten Menschen;

- b) Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen der Freien Wohlfahrtspflege;
 - c) Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten zur Betreuung, Förderung, Pflege, (früh-) kindlichen Erziehung sowie Bildung von Kindern;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Ziffer 2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Gefördert werden soll primär die Tochtergesellschaft „BWS Spremberg GmbH“. Diese hat die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
5. Der Verein verwirklicht die in Abs. 2 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen wie Verwaltungsdienstleistungen, Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen und durch personelle Dienstleistungen im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Vorgaben (z. B. durch Gestellung von Personal). Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt mit der BWS Spremberg GmbH, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt. Die Lieferungen und Leistungen werden im Rahmen eines steuerbegünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes i. S. d. 65 ff. AO erbracht.
6. Der Satzungszweck kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

7. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen bedienen und kann auch seinerseits als Hilfsperson für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig werden (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO).

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte und Maßnahmen tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen, insbesondere auch weitere Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an bestehenden Gesellschaften und Trägern mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Er kann auch neue Geschäftszweige errichten.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.

2. Wer in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Körperschaft steht, an der der Verein unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, kann nicht Mitglied des Vereins sein oder werden.
3. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft entsteht mit der schriftlichen Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages an den Bewerber. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner besonderen Begründung. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;
 - d) bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung sowie mit Beginn der Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres. Bereits im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes er-

folgen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft endet mit Zustellung dieser schriftlichen Erklärung.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und/oder schwerwiegend gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt;
- b) gegen allgemeine rechtliche Bestimmungen verstößt;
- c) durch sein Verhalten oder durch seine Aussagen dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder
- d) trotz zweier Mahnungen mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate in Verzug geraten ist.

Gegen einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen, über den auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

III. Finanz- und Rechnungswesen

§ 7

Einnahmen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands fest.
3. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

4. Der Verein finanziert sich im Übrigen aus Spenden, öffentlichen Zuwendungen und selbst erwirtschafteten Mitteln.

§ 8 Ausgaben

1. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit nur dann eine Vergütung, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschlossen hat.
2. Über die Höhe und die Angemessenheit der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben anfallen und notwendig sind, werden vom Verein ersetzt. Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen.

IV. Handeln und Willensbildung

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand
 - der/die Geschäftsführer¹ als besondere Vertreter nach § 30 BGB.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung zusätzlicher Gremien, insbesondere von Ausschüssen, beschließen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Eine Vertretung ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beim Vorsitzenden des Vorstands – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – möglich.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beim Vorsitzenden des Vorstands – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch ihren/ihre gesetzlichen Vertreter und/oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten.
4. Mitgliederversammlungen sind von dem Vorsitzenden des Vorstands – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, leitet der Vorsitzende des Vorstands – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – die Versammlungen (Sitzungsleiter).
5. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann die Einladung zu einer Mitgliederversammlung zugleich mit einer Einladung zu einer zweiten Sitzung verbinden, die dann stattfinden soll, wenn in der ersten Sitzung eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird. Die zweite Sitzung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zur zweiten Sitzung dieselbe Tagesordnung und den Hinweis auf die Beschlussfähigkeit beinhaltet.

6. Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung und Beschlussanträge stellen. Diese Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung

schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorsitzende des Vorstands – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – hat Anträge unmittelbar nach Eingang, spätestens bis zwei Wochen vor Sitzungstermin, allen Mitgliedern zuzusenden. Dies kann auf elektronischem Wege geschehen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Hat der Vorsitzende des Vorstands – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.
8. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es können vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter Gäste zu den Versammlungen eingeladen werden, die kein Stimmrecht haben.
9. Mitgliederversammlungen finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des § 10 Ziffer 5 einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine abweichende Regelung trifft, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Zehntels der erschienenen Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei Wahlen ist grundsätzlich offen abzustimmen. Widerspricht ein Vereinsmitglied einer offenen Wahl, findet eine geheime Wahl statt. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.
5. Der Sitzungsleiter regelt vor Beginn der Versammlung die Protokollführung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Sitzung, spätestens jedoch einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung, schriftlich zuzusenden ist. Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten des Vereins sowie für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die/den

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;

- c) Erlass von Richtlinien für die Umsetzung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand;
- d) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
- e) Prüfung der Vorstandstätigkeit;
- f) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht zur Genehmigung und Entlastung des Vorstands;
- g) Beschlussfassung über den jährlich von dem Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und Haushaltsplan;
- h) Festsetzung der Beitragsordnung und Genehmigung von Gebührenbefreiungen;
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- j) Änderung der Satzung;
- k) Auflösung des Vereins.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - einem Vorsitzenden;
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - ein bis drei weiteren Mitgliedern.
 Mindestens ein Mitglied des Vorstands sollte ein Elternteil eines Behinderten sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl (auch mehrfache) ist möglich. Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält im ersten Wahlgang ein Kandidat die absolute Mehrheit nicht, so wird die Wahl wiederholt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit auf sich vereint. Erhält auch hier kein Kandidat die Mehrheit, ist die Wahl von Anfang an zu wiederholen. Wahlen

zum Vorstand sind vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

3. Zur Wahl des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss einsetzen, der höchstens drei Mitglieder haben kann.
4. Ehemalige Mitarbeitende des Vereins sowie der BWS Spremberg GmbH, die eine Leitungsfunktion ausgeübt haben, können frühestens mit Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Verlassen des Unternehmens für die Wahl als Mitglied des Vorstands kandidieren.
5. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens alle drei Monate statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der/Die Geschäftsführer nimmt/nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf und im Wortlaut die Beschlüsse enthält. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die weiteren Aufgaben des Vorstands, seine Arbeitsweise sowie die

Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands geregelt werden. Die Geschäftsordnung für den Vorstand bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Der/Die Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen, die vom Vorstand als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Sind mehrere Geschäftsführer berufen, so ist einer von ihnen vom Vorstand zum Vorsitzenden zu bestimmen, ohne dass ihm ein höheres Stimmrecht zusteht.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der durch den Vorstand gefassten Beschlüsse zur Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der vom Verein betriebenen Einrichtungen.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder Geschäftsführer einzeln zur Vertretung des Vereins nach Maßgabe des § 30 BGB befugt.
4. Der Vorstand kann jederzeit ohne Angabe von Gründen den/die Geschäftsführer abberufen.
5. Der Vorstand schließt mit dem/den Geschäftsführer(n) je einen Anstellungsvertrag.

§ 15 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird im Rechtsverkehr jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam – darunter stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – vertreten.

2. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer können durch Beschluss der Mitgliederversammlung partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe und unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand, soweit sie nicht ausdrücklich der Geschäftsführung übertragen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die:
 - a) Entscheidung über den Verein als Ganzes betreffende Fragen, soweit sie nicht in § 12 geregelt sind;
 - b) Berufung von beratenden Ausschüssen und Arbeitskreisen;
 - c) Entscheidung über die Berufung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s);
 - d) Entscheidung über die Führung der Geschäftsstelle;
 - e) Beratung des vom Geschäftsführer aufgestellten Haushaltsplans und Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - f) Beratung des vom Geschäftsführer aufgestellten Jahresabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung mit einer Beschlussempfehlung;
 - g) Bestellung eines Abschlussprüfers.
4. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte, Arbeitsbereiche oder Aufgaben Mitarbeitenden oder anderen Personen Vollmacht erteilen.

§ 16 Rechnungs- und Berichtswesen

1. Der/Die Geschäftsführer ist/sind verpflichtet, für ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes ordnungsgemäßes Rechnungs- und Berichtswesen und die Aufbewahrung und Sicherung aller Unterlagen des Rechnungswesens zu sorgen.

2. Der/Die Geschäftsführer hat/haben den Jahresabschluss des Vereins innerhalb des ersten Halbjahres nach handelsrechtlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Vorstand unverzüglich zur Beratung zuzuleiten.
3. Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses oder aus sonstigem Anlass, dass mit einem Verlust zu rechnen ist, so ist/sind der/die Geschäftsführer verpflichtet, unverzüglich den Vorstand von den getroffenen Feststellungen und den eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, rein redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbständig vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden. Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

V. Beendigung des Vereins

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung an alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2022 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22. November 2019 außer Kraft.

Spremberg, den 21. Oktober 2022

BEITRITTSMELDUNG

Name Vorname

Wohnort Straße

Geburtsdatum E-Mail-Adr:

Hiermit möchte ich Vereinsmitglied des Behindertenwerk Spremberg e. V. – BWS werden. Mit meinem Beitritt bekunde ich mein Interesse zur Unterstützung des Vereinszweckes und möchte mich für die Förderung der behinderten Menschen einsetzen. Gleichzeitig erkenne ich die Satzung vom 21. Oktober 2022 des Behindertenwerk Spremberg e. V. – BWS an.

Eintrittsdatum:

Den Monatsbeitrag in Höhe von € werde ich jeweils

- monatlich (bis 5. des lfd. Monats)
- quartalsweise (bis 5. zu Quartalsbeginn)
- halbjährlich (bis 5. zu Halbjahresbeginn)
- jährlich (bis 5. zu Jahresbeginn)

Gewünschte Zahlungsweise bitte ankreuzen!

auf Ihr Konto bei der Sparkasse Spree-Neiße,
BIC: WELADED1CBN, IBAN: DE88 1805 0000 3610 1037 19 einzahlen
bzw. bitte ich von meinem Konto, entsprechend SEPA-Lastschriftmandat (Rückseite), abzubuchen.

Als Vorabinformation zu einer fälligen Lastschrift ist es ausreichend, wenn dem Zahlungsverpflichtigen zwei Werkzeuge vor Fälligkeit die Information über die Lastschrift zugeht.

Datum

Unterschrift



SEPA-Lastschriftmandat
Behindertenwerk Spremberg e.V. -BWS

FRM-083B-R3.3

Behindertenwerk Spremberg e.V. - BWS
Wiesenweg 58
03130 Spremberg

(=Zahlungsempfänger: Name und vollständige Anschrift)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE76ZZZ00000276700

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt (z. B. mit der ersten Rechnungslegung)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/wir ermächtigen den Behindertenwerk Spremberg e. V. – BWS, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem Behindertenwerk Spremberg e. V. – BWS auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber/Zahler)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut des Zahlers (Name und BIC)

IBAN: DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

Für die Kosten einer nicht eingelösten Lastschrift kommt der Zahlungspflichtige auf.

Ort, Datum, Unterschrift/en des/der Zahler/s

Zur Beachtung:

Es gelten folgende Standardfristen für den Einzug von Lastschriften:

- Am 8. des Kalendermonats: Mieten, Elternbeitrag und Essengeld Kindergarten, Mitgliedsbeiträge

BEITRAGSORDNUNG

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2. Für natürliche und juristische Personen gilt jeweils ein getrennter Beitragssatz.
3. Der Mindestbeitrag bei natürlichen Personen beträgt pro Monat 3,00 € und bei juristischen Personen 6,00 €. Für natürliche Personen besteht die Möglichkeit, einen geringen Beitrag (mindestens jedoch 0,50 €/Monat) als Härtefallregelung zu beantragen, der vom Vorstand bestätigt werden muss.
4. Die Beiträge der Mitglieder werden entweder monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder für ein Jahr auf das Konto des Behindertenwerk Spremberg e. V. – BWS bei der Sparkasse Spree-Neiße, BIC: WELADED1CBN, IBAN: DE88180500003610103719 überwiesen oder entsprechend SEPA-Lastschriftmandat vom Konto des Vereinsmitglieds abgebucht.
5. Der Vorstand des Vereins mahnt Mitglieder zur Zahlung ihres Beitrages, wenn eine Zahlungsfrist von einem halben Jahr nicht eingehalten wurde.

Spremberg, 16. November 2001



Behindertenwerk Spremberg e. V. – BWS

Telefon 03563 342 290

Telefax 03563 342 299

info@bws-spremberg.de

www.bws-spremberg.de

© 2023